

- Planzeichenerklärung:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Straßenbegrenzungslinie
 - o. priv. Verkehrsfläche, öffentlich | privat
 - SO Sondergebiet
 - Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung
 - Fläche für Versorgungsanlagen
 - Wasserwerk
 - W Wasserschutzgebiet
 - Fläche für Bahnanlagen
 - Hunde-Trainings-Platz Private Grünfläche mit Zweckbestimmung
 - Sichtdreieck
 - Versorgungsleitung mit Schutzbereich
- Erhaltungs- und Pflanzgebot gem. § 9 (1) 25 BBauG:**
- Geschlossenes markantes Grün
 - Heckenartige Büsche und Sträucher
 - Einzelbäume und Baumgruppen
 - Wasserfläche
 - II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
 - 0 Offene Bauweise
 - 0,4 Grünflächenzahl
 - 0,5 Geschäftflächenzahl

Textliche Festsetzungen:

In der öffentlichen Grünfläche mit Festplatz und Schießstand gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 15 BBauG können in Verbindung mit Ziffer 25 bauliche Anlagen sowie Freianlagen zugelassen werden, sofern die Geschlossenheit des vorhandenen Baum- und Grünbestandes nicht beeinträchtigt wird. Die genannten Anlagen müssen für die Zweckbestimmung des Gebietes notwendig sein und im direkten Nutzungszusammenhang damit stehen.

Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80m Höhe über Fahrbahnoberkanten beider Straßen nicht behindert werden.

Im Sondergebiet „Landesreitschule“ sind zulässig im Sinne des § 11 BauNVO: Reithallen, Stallungen und Nebengebäude, Internats- und Verwaltungsgebäude, ein Leiterwohnhaus, sowie Reitplätze im Freibereich.

Als Ausnahme können gemäß § 31 BBauG weitere bauliche Anlagen sowie Freianlagen, die im erforderlichen direkten Nutzungszusammenhang mit der Landesreitschule stehen, zugelassen werden.

Hinweise:
Die als Kreisbögen dargestellten Straßeneinmündungen sollen als ein Vieleckzug in etwa örtlich abgesteckt werden.
Die gestrichelt dargestellten Trassenführungen gelten als nicht rechtsverbindliche Hinweise.

Verfahrensvermerke auf dem Bebauungsplan

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage : Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk : Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Hoya
erteilt durch das Katasteramt Syke am 21.2.80 Az.: V1.1032/79

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Landkreis Nienburg-Weser Der Oberkreisdirektor Planungsamt Nienburg-W. den 10. 3. 1980 *[Signature]*

Der Rat der Stadt Hoya hat in seiner Sitzung am 31.03.80 / 21.08.80 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG am 21.04. 80 / 26.08.80 ortsüblich durch Veröffentlichung in der Kreiszeitung bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 30.04. / 5.09. bis 30.05 / 6.10.198 öffentlich ausgelegen.
Hoya den 18.12.1980 (L.S.) gez. Makowka Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Hoya hat in seiner Sitzung am 17.07.1979 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) am 27.07.1979 ortsüblich durch Veröffentlichung in der Kreiszeitung bekanntgemacht.
Hoya den 18.12.1980 (L.S.) gez. Makowka Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Hoya hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 12.11.1980 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Hoya den 18.12.1980 gez. Lühmann Der Bürgermeister in Vertretung (L.S.) gez. Makowka Der Stadtdirektor

Der vom Rat der Stadt Hoya in der Sitzung vom 12. Nov. 1980 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 309.2-21102.2-21-56/19/81 vom heutigen Tage genehmigt.
Hanover den 21. Juli 1981 Bezirksregierung Hannover Im Auftrage (L.S.) gez. Teckert

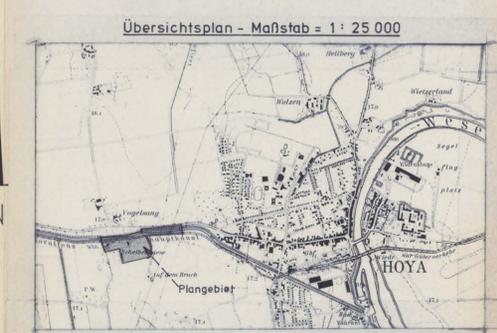
Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann, sind am 19. Aug. 1981 ortsüblich im amtlichen Verkündungsblatt der Bezirksregierung Hannover - des Landkreises - bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.
Hoya den 20. Aug. 1981 (L.S.) gez. Makowka Stadt Hoya / Weser Der Stadtdirektor

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorstehende Abschrift / Abzeichnung mit der beigefügten Urchrift / Abfertigung / Bescheinigung / Entschuldigungsbescheinigung der/des B. Hoya Nr. 2 in Landesreitschule übereinstimmt.
Der Bebauungsplan wird zur Vorlage bei der Stadt Hoya erteilt.
Nienburg den 22.10.1985 (Siegel) LANDKREIS NIENBURG/WESER DER OBERKREISDIREKTOR *[Signature]*

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

Landkreis Nienburg - Weser
Stadt
HOYA (Weser)
Bebauungsplan Nr.21

„ LANDESREITSCHULE ”
Flur 7 - Maßstab = 1 : 1000



PLANVERFASSER: H. Krammke, Bourat R. Unger, Ing. (grad.)	AUFBESTELLT: 10. März 1980 GEÄNDERT: 24. 6. 1980 MEIER
GEZEICHNET: L. Koslowski	